



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0976 - 0982, DOK 401.07/017-BSG

**Keine Verzinsungspflicht einer Krankenkasse gegenüber einem  
Krankenhausträger für nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen  
- BSG-Urteil vom 11.03.1987 - 8 RK 43/85**

Keine Verzinsungspflicht einer Krankenkasse gegenüber einem Krankenhausträger für nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen; hier: BSG-Urteil vom 11.03.1987 - 8 RK 43/85 - Das BSG hat mit Urteil vom 11.03.1987 - 8 RK 43/85 - entschieden, daß die beklagte Krankenkasse einem Krankenhausträger keine Zinsen für eine nicht rechtzeitig erbrachte Leistung zu zahlen hat. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil besonders hin:

"Die Rechtsprechung des BSG hat es deshalb auch bisher abgelehnt, die Verzinsungspflicht über die im Sozialversicherungsrecht vorhandenen besonderen Regelungen hinaus auf andere Ansprüche auszudehnen. So hat der 2. Senat des BSG in dem Urteil vom 18. Dezember 1979 (a.a.O.) ausgesprochen, daß Ersatzansprüche zwischen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern keinen Anspruch auf Verzugs- oder Prozeßzinsen begründen, sofern dies nicht ausdrücklich geregelt ist (vgl. dazu auch Stüwe, SdL 1978, 347, 348 unter Hinweis auf BT-Drucks. 7/868, Seite 30). Es liege - so wird in dem Urteil des 2. Senats unter anderem ausgeführt - auch hinsichtlich der Verzinslichkeit des geltend gemachten Ersatzanspruchs keine Regelungslücke vor, die durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über Verzugsschaden und Verzugszinsen (§§ 286 Abs. 1, 288 BGB) oder die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen (§ 44 Abs. 1 SGB I) oder von Erstattungsansprüchen zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 27 SGB IV) geschlossen werden müßte. Daß es sich bei den eine Verzinsung regelnden Vorschriften auch nach der gegenwärtigen Rechtslage nur um eine bewußt auf einzelne Ansprüche begrenzte Regelung handele, gehe auch daraus hervor, daß der Gesetzgeber die frühere Verzinslichkeit von rückständigen Beiträgen nach den §§ 397a Abs. 2 und 751 RVO beseitigt und statt dessen einheitlich für alle Sozialversicherungsbeitragsrückstände Säumniszuschläge eingeführt habe (§ 24 SGB IV). Jedenfalls seien auch Ansprüche, die nicht unter § 44 SGB I oder § 27 Abs. 1 SGB IV fielen, nicht nach § 291 BGB (Prozeßzinsen) zu verzinsen. Dieser Rechtsprechung haben sich der 1. Senat (BSGE 55, 40, 44 f.) und der 12. Senat (BSG, Urteil vom 16. April 1985 - 12 RK 19/83 - SozR 2100 § 27 Nr. 3) für die Frage, ob der Anspruch auf Erstattung rechtmäßig entrichteter Beiträge zu verzinsen ist, angeschlossen und die ergänzende Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften (§§ 288, 291 BGB) über Verzugs- und Prozeßzinsen abgelehnt. Der erkennende Senat schließt sich nach eigener Prüfung der in den zitierten Urteilen vertretenen Auffassung an. Für den Kostenübernahmeanspruch eines Krankenhausträgers gegen die Krankenkasse findet sich im Sozialversicherungsrecht keine

besondere Zinsregelung. Die vorhandenen Vorschriften betreffen  
- wie ausgeführt - jeweils Tatbestände, die hier nicht gegeben  
sind.

Die Klägerin kann den von ihr geltend gemachten Zinsanspruch aber  
auch nicht auf § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. den §§ 286, 288 und 291  
BGB stützen."